



Satzung

FORsprung e.V.*
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim
Tel. 09191/86530
eMail: info@forsprung.de

*Eingetragen beim Amtsgericht Bamberg (Registergericht) am 15.03.2007 NR. VR 200107

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FOrsprung“, hat seinen Sitz in Forchheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „FOrsprung e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Forchheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Bildung im Landkreis Forchheim auf breiter Ebene zu vernetzen und zu fördern. Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

1. Breites Interesse an Bildung und Erziehung und deren Bedeutung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in der Region Forchheim schaffen.
2. Vernetzung aller an Bildung beteiligter und interessierter Personen, Institutionen und Unternehmen (Netzwerk).
3. Kontinuierliche Qualitätssteigerung und -sicherung der gesamten Bildungsarbeit in der Region Forchheim.
4. Sicherung eines zukunftsweisenden, ganzheitlichen Bildungsangebotes.
5. Motor für Innovation und Effizienz (Bündelung von Ressourcen, Schaffung von Synergieeffekten, Beseitigung von Schnittstellenproblemen).
6. Plattform für Austausch und Diskussion von Problemlösungen und Best-Practice-Beispielen (z.B. Forchheimer Bildungsforum).
7. In Einzelfällen kann der Verein mit natürlichen und juristischen Personen außerhalb des Landkreises Forchheim in zeitlich befristeten Entwicklungspartnerschaften zusammenarbeiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Beispiele:

1. Durchführung von Veranstaltungen und Forschungsvorhaben mit dem Schwerpunkt „Bildung und Erziehung“.
2. Angebote von Seminaren und Tagungen im Bildungs- und Erziehungsbereich.
3. Unterstützung von öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.
4. Vergabe von Forschungsaufträgen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne de Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
Sie endet:
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist
 - c) wenn der Mitgliedsbeitrag 2 Jahre hintereinander nicht bezahlt wird
 - d) durch Tod.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen oder wenn ein Drittel (1/3) der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der/die Vorsitzende lädt postalisch oder auf digitalem Weg unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, wenn auch dieser verhindert ist vom 3. Vorsitzenden geleitet. Sind alle 3 Vorsitzenden verhindert, wird die Mitgliederversammlung von dem an Lebensjahren ältesten weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf postalischem Weg einholen. Weiter sind Beschlüsse mit Hilfe digitaler Medien zulässig, wenn die

- Abstimmung in einer dokumentierbaren Form erfolgt und alle Mitglieder des Vorstands mit einer digitalen Abstimmung einverstanden sind.
6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes erschienene Mitglied ist stimmberechtigt.
 8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Erlass einer Beitragsordnung
 - g) die Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Kassier/in, dem/der Schriftführer/in und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende und zwar je mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. bzw. des/der 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand kann in Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
5. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Vereinsvermögen

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Forchheim mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Forchheim, 16.11.2023

Der Verein ist lt. Bescheinigung des Finanzamtes Erlangen., StNr. 216 / 108 / 32447 K 04 vom 19.02.2007 ab 19.02.2007 als gemeinnützig anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.